



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-378/2015-12

Ggst.: Leopold und Maria Hofer, Dietzen 33, 8492 Halbenrain  
Erweiterung der Mastschweinehaltung  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 3. März 2016

**Leopold und Maria Hofer, Dietzen 33, 8492 Halbenrain  
Erweiterung der Mastschweinehaltung**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 5. Juni 2015 von Leopold und Maria Hofer, Dietzen 33, 8492 Halbenrain, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Leopold und Maria Hofer „Erweiterung der Mastschweinehaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

### Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., haben Leopold und Maria Hofer zur ungeteilten Hand folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014 i.d.F. LGBl. Nr. 35/2015:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,20
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 10 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10)	€	<u>61,00</u>

**Gesamtsumme:** € 74,20

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 5. Juni 2015
	4x € 3,90	€ 15,60	für die Beilagen 1 und 2
	6x € 7,80	<u>€ 46,80</u>	für die Beilagen 3, 4 und 5

**Gesamtsumme:** € 76,70

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 5. Juni 2015 haben Leopold und Maria Hofer, Dietzen 33, 8492 Halbenrain, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Leopold und Maria Hofer „Erweiterung der Mastschweinehaltung“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von den Antragstellern wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 14. Juni 2014 (Beilage 1)
- Lüftungsbeschreibung vom 18. Februar 2015, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit am Vogau (Beilage 2)
- Einreichplan vom 15. April 2015, erstellt von der pfleger bau Gesellschaft m.b.H., Aigen 110, 8354 St. Anna am Aigen, Plan Nr. 001 (Beilage 3)
- Einreichplan vom 15. April 2015, erstellt von der pfleger bau Gesellschaft m.b.H., Aigen 110, 8354 St. Anna am Aigen, Plan Nr. 002 (Beilage 4)
- Einreichplan vom 15. April 2015, erstellt von der pfleger bau Gesellschaft m.b.H., Aigen 110, 8354 St. Anna am Aigen, Plan Nr. 003 (Beilage 5)

**II.** Am 9. Juni 2015 wurde das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Mitteilung, ob das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 434, KG Dietzen, innerhalb eines Wasserschutz- oder Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt.

**III.** Mit Schreiben vom 9. Juni 2015 wurde die Marktgemeinde Halbenrain um ergänzende Angaben ersucht.

**IV.** Am 12. Juni 2015 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 434, KG Dietzen, im Wasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg, LGBl. Nr. 91/1990 + Novellen, liegt.

**V.** Mit Schreiben vom 17. August 2015 hat die Marktgemeinde Halbenrain den legalisierten Tierbestand des bestehenden Betriebes von Leopold und Maria Hofer sowie eine Aufstellung über die erteilten Baubewilligungen übermittelt.

**VI.** Am 16. November 2015 wurde von der Marktgemeinde Halbenrain eine Auflistung der Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von ca. 1 km übermittelt.

**VII.** Mit Schreiben vom 11. Februar 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VIII.** Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 25. Februar 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Zur generellen Problematik bei Massentierhaltungen wird festgestellt:*

*Dem Bericht ‚Stickstoffbilanzen – Berechnung auf GWK-Ebene‘ des BMLFUW (2013) ist zu entnehmen, dass die Viehdichte innerhalb des Murtales südlich von Graz bis Bad Radkersburg sowie im Bereich des Hügellandes der Weststeiermark südlich der Kainach und der Oststeiermark südwestlich der Safen mit teilweise bis zu 2 GVE/ha österreichweit im Spitzenfeld liegt. Aus dieser hohen Viehdichte – speziell durch Geflügel- und Schweinehaltung – resultiert ein enormer Anfall von Stickstoff (Nitrat, Nitrit und Ammonium) und Phosphor (Orthophosphat) durch Tierfäkalien. Diese werden vornehmlich bei der Landbewirtschaftung zu Düngezwecken auf den Ackerboden aufgebracht.*

Die Stickstoff- und Phosphoraufnahmefähigkeit von Pflanzen wird von mehreren Faktoren geprägt. Sie ist abhängig insbesondere von der Pflanzenart, der Bodenbeschaffenheit und von den klimatischen Rahmenbedingungen (Temperatur, Wasserangebot). Daraus ergibt sich ein maximales Maß an natürlicher Stickstoff- und Phosphoraufnahmefähigkeit. Überschüssige Nährstoffe werden von den Pflanzen nicht mehr aufgenommen und verbleiben im Boden bzw. gelangen über diesen ins Grund- und Oberflächenwasser.

Dem oben angeführten Bericht nach zeigen die Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung (GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 i.d.g.F.), dass die Ursachen für die diffusen Belastungen tatsächlich zum überwiegenden Teil in der landwirtschaftlichen Bodennutzung liegen; zu Überschreitungen der Schwellenwerte kommt es in jenen Bereichen v. a. im Osten Österreichs, wo intensive Landwirtschaft mit geringen Niederschlägen einhergeht.

Dadurch werden festgelegte Grenzwerte lt. Trinkwasserverordnung überschritten bzw. die im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) festgelegten Zielvorgaben („guter Zustand“) verfehlt. Besonders betroffen von dieser Problematik sind die Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal sowie die Grundwasserkörper GK100106 Sulm und Saggau, GK100123 Weststeirisches Hügelland und GK100183 Hügelland zwischen Mur und Raab sowie zahlreiche Grabenlandbäche.

Die Berechnungen des BMLFUW (2013) bezüglich der mittleren Stickstoffbilanzen 2009-2012 ergeben für alle Grundwasserkörper Österreichs Überschüsse, die Spannweite reicht von 5,6 kg/ha bis 101,4 kg/ha, wobei die höchsten Überschüsse schon jetzt für die steirischen Grundwasserkörper Leibnitzer Feld (101,4 kg/ha), Sulm und Saggau (100,6 kg/ha) und das Untere Murtal (93,8 kg/ha) berechnet wurden.

Jede weitere Massentierhaltung verursacht einen weiteren Anfall von Wirtschaftsdünger – und damit Stickstoff. Es sind daher auch weitere Belastungen für die schon jetzt beeinträchtigten Grundwasserkörper und schon jetzt beeinträchtigten Oberflächenwasserkörper zu erwarten, es sei denn, mit dem Wirtschaftsdünger wird ordnungsgemäß umgegangen.

Dies beinhaltet entweder ein Abfallwirtschaftskonzept als Projektbestandteil oder bedeutet, dass für eine landwirtschaftliche Verwertung des Wirtschaftsdüngers folgende Nachweise zur Beurteilung grundsätzlich erforderlich sind:

1. die Lage (Grundstücksnummer und Katastralgemeinde) und Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht werden sollen
2. der Tierbestand vor und nach der Errichtung der Masttieranlage
3. die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die derzeit bereits am Betrieb anfiel, zukünftig (durch die Errichtung der Masttieranlage) anfällt, an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wird und auf den angegebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes bislang ausgebracht wurde und künftig ausgebracht werden soll (Mengenbilanz)
4. den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen.

Zum gegenständlichen Feststellungsverfahren wird angemerkt:

Das vom Vorhaben betroffene Gst. 434, KG Dietzen, ist im Widmungsgebiet I (Regionalprogramm) des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg, LGBl. Nr. 39/2015, gelegen.

Zusätzlich ist durch diese hinzutretende Massentierhaltung und somit aufgrund des großen Anfalls an Wirtschaftsdünger – wenn dieser nicht gänzlich anderweitig entsorgt wird – generell eine zusätzliche Belastung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Daraus lässt sich wiederum ableiten, dass es durch dieses Vorhaben für sich alleinstehend oder in Zusammenwirken mit anderen landwirtschaftlichen

*Nutzungen (Kumulation) zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVP-G i.d.g.F. (hier: Schutzgut Grundwasser) kommen kann.“*

**IX.** Die Umweltanwältin hat am 26. Februar 2016 wie folgt Stellung genommen.

*„Familie Leopold und Maria Hofer betreiben auf dem Standort 8492 Dietzen 33 eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit derzeit 186 Mastschweinen und 35 Zuchtsauen. Nunmehr soll die Haltung von Mastschweinen um 329 Tiere auf insgesamt 514 Mastschweine erweitert werden, während die Zuchtsauenhaltung aufgegeben werden soll. Das Erweiterungsvorhaben liegt im schutzwürdigen Gebiet der Kategorien E und C, im Nahbereich ist eine Vielzahl weiterer landwirtschaftlicher Tierhaltungen vorhanden. Die Tierhaltung Hofer wird auch nach Umsetzung des Erweiterungsvorhabens die Schwellenwerte der Z 43a bzw. 43b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreichen. Aufgrund der Landwirtschaften im Nahbereich ist jedoch zu prüfen, ob § 3a Abs. 6 UVP-G Anwendung findet: Familie Hofer plant die Erweiterung der Mastschweinehaltung um 329 Tiere, dies entspricht 23,5% des Schwellenwertes der Z 43b des Anhanges 1 UVP-G und liegt daher unter der Bagatellgrenze von 25%. Darüber hinaus ist auf Basis der Rspr. des BVwG die Einstellung der Zuchtsauenhaltung in Abzug zu bringen, sodass die Erweiterung tatsächlich lediglich 15,7% des og. Schwellenwertes beträgt. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Bagatellgrenze von 25% des Schwellenwertes ist für das Vorhaben der Ehegatten Hofer aus meiner Sicht keine UVP durchzuführen.“*

### **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Leopold und Maria Hofer betreiben auf der Hofstelle Dietzen 33, 8492 Halbenrain (Gst. Nr. 434, KG Dietzen), einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Zuchtsauenhaltung.

Nach Angabe der Marktgemeinde Halbenrain sind die bestehenden Stallungen wie folgt baurechtlich bewilligt:

- Das Abteil 1 wurde vor dem 1. Jänner 1969 errichtet und gilt somit gemäß § 40 Abs. 1 Stmk. BauG als rechtmäßiger Bestand.
- Das Abteil 2 wurde mit Bescheid vom 29. Dezember 1983, GZ: 131-9/Ho/4-1983, bewilligt.
- Die Baubewilligung für die Abteile 4, 5 und 6 wurde mit Bescheid vom 18. Dezember 1998, GZ: 131-9 Di-33 3-98/5, erteilt.
- Das Mastabteil 7 wurde mit Bescheid vom 29. Juli 2002, GZ: 131-9 Di-33 4-02/5, bewilligt.

**II.** Die Projektwerber beabsichtigen den Neubau von Mastschweineställen, die Nutzungsänderung bestehender Stallgebäude, den Einbau von Lüftungsanlagen und Güllekanälen, die Errichtung von 4 Kunststoffsilos und den Abbruch einer Scheune.

Der legalisierte und der geplante Tierbestand stellen sich wie folgt dar:

legalisierter Tierbestand:

Abteil 1: 60 Mastschweine  
Abteil 2: 76 Mastschweine

Abteil 4: 27 Zuchtsauen  
Abteil 5: 5 Zuchtsauen  
Abteil 6: 3 Zuchtsauen  
Abteil 7: 50 Mastschweine

gesamt: 186 Mastschweine und 35 Zuchtsauen

geplanter Tierbestand:

Abteil 1: 56 Mastschweine  
Abteil 2: 52 Mastschweine  
Abteil 3: 116 Mastschweine  
Abteil 4: 87 Mastschweine  
Abteil 5: 32 Mastschweine  
Abteil 6: 21 Mastschweine  
Abteil 7: 50 Mastschweine  
Abteil 8: 100 Mastschweine  
gesamt: 514 Mastschweine

Der Tierbestand erhöht sich somit um 328 Mastschweine und verringert sich um 35 Zuchtsauen.

**III.** Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind nach Angabe der Marktgemeinde Halbenrain Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

**IV.** Nach Mitteilung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 434, KG Dietzen, im Wasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg, LGBl. Nr. 91/1990 + Novellen.

**V.** Im Umkreis von ca. 1 km des gegenständlichen landwirtschaftlichen Betriebes befinden sich nach Mitteilung der Marktgemeinde Halbenrain vom 16. November 2015 folgende landwirtschaftliche Betriebe, deren Tierbestand über 5% der maßgeblichen Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 liegt:

1. Betrieb Margret Bernhard (Gst. Nr. 409, KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 80 Mastschweine
2. Betrieb Ewald Fröhlich (Gst. Nr. 440/2, KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 708 Mastschweine
3. Betrieb Franz Hödl (Gst. Nr. 185, KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 115 Mastschweine, 20 Sauen
4. Betrieb Lydia Königshofer (Gst. Nr. 435 und .30, je KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 80 Mastschweine
5. Betrieb Michaela Pilch (Gst. Nr. 213, KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 100 Mastschweine, 11 Sauen
6. Betrieb Evelyn Reindl (Gst. Nr. .26, KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 207 Mastschweine
7. Betrieb Martin Reindl (Gst. Nr. .46, 483 und 497, je KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 183 Mastschweine, 33 Sauen
8. Betrieb Michaela Summer (Gst. Nr. 189, KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 160 Mastschweine
9. Betrieb Franz Tschiggerl (Gst. Nr. 432, KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 50.000 Masthühner
10. Betrieb Klaus Uidl (Gst. Nr. 418, KG Dietzen)  
legalisierter Tierbestand: 350 Mastschweine

**VI.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Eingabe der Projektwerber und den Eingaben der Marktgemeinde Halbenrain.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet die Erweiterung des auf Gst. Nr. 434, KG Dietzen, bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes (vgl. Punkt B) II.). Auf Grund des räumlichen Zusammenhangs (identies Grundstück) und sachlichen Zusammenhangs (Betreiberidentität, identer Betriebszweck, einheitliche Bewirtschaftung) zwischen dem bestehenden Vorhaben und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 und somit von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

Das bestehende Vorhaben ist nach Angabe der Marktgemeinde Halbenrain baurechtlich bewilligt (vgl. Punkt B) I.). Eine Bewilligung nach dem NschG 1976 (das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36) ist auf Grund der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 3 lit. c) NschG 1976 für Bauten, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind, nicht erforderlich. Eine Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebe-Gesetz ist nicht gegeben, da die Kapazitäten unter dem Schwellenwert liegen. Auch eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ist mangels Lage des Vorhabens im Hochwasserabflussbereich gemäß § 38 WRG 1959 und mangels Verwirklichung des Tatbestandes des § 7 Z 6 der Verordnung „Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg“, LGBl. 39/2015, nicht gegeben.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

**VI.** Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

**VII.** Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

Innerhalb der letzten 5 Jahre wurden nach Angabe der Marktgemeinde Halbenrain keine Kapazitätsausweitungen bewilligt (vgl. die Auflistung der Baubewilligungen unter Punkt B) I.).

**VIII.** Zunächst ist der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 zu prüfen.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze) wird durch das Vorhaben nicht überschritten. Durch die Änderung erfolgt auch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des maßgeblichen Schwellenwertes. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**IX.** Zur Verwirklichung des Tatbestandes des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt sowohl in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg, LGBl. Nr. 91/1990 + Novellen) als auch der Kategorie E (Siedlungsgebiet).

Der in Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert (1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze) wird weder durch die bestehende Anlage (186 Mastschweine; 35 Zuchtsauen) noch durch die Änderung (514 Mastschweine) erreicht. Durch die Änderung (Erhöhung der Zahl der Mastschweine um 328; Verringerung der Zahl der Zuchtsauen um 35) erfolgt auch keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des maßgeblichen Schwellenwertes. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

**X.** In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die aufgelassenen Zuchtsauenplätze (vgl. die Entscheidung vom 28. August 2014, W109 2008471-1) bei der Schwellenwertberechnung in Abzug zu bringen.

Das gegenständliche Vorhaben (Erhöhung der Zahl der Mastschweine um 328; Verringerung der Zahl der Zuchtsauen um 35) weist eine Kapazität von 8,12% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes (2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze) und von 15,65% des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes (1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze) auf.

Da das beantragte Vorhaben die Geringfügigkeitsschwelle des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht überschreitet, werden die Tatbestände des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

**XI.** Das Vorhaben von Leopold und Maria Hofer „Erweiterung der Mastschweinehaltung“ ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**XII.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe der Abgabekontonummer 109990580 vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

**Hinweis:**

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

**Ergeht an:**

1. Leopold Hofer, Dietzen 33, 8492 Halbenrain, als Projektwerber  
**unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes I**
2. Maria Hofer, Dietzen 33, 8492 Halbenrain, als Projektwerberin
3. Marktgemeinde Halbenrain, 8492 Halbenrain 220, als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als  
Umweltanwältin

**Ergeht nachrichtlich an:**

5. Bürgermeister der Marktgemeinde Halbenrain, 8492 Halbenrain 220, als mitwirkende Behörde  
nach dem Stmk. BauG
6. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende  
Behörde, insbesondere nach dem WRG 1959 und den tierschutzrechtlichen Bestimmungen
7. Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5,  
z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien,  
für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
9. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen  
und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
10. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im  
Internet kundzutun
11. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der  
UVP-Datenbank
12. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i.V. Dr. Katharina Kanz